

Im November 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Reisekostenrecht gewinnt an Konturen

Das steuerliche Reisekostenrecht soll bereits seit Jahren vereinfacht werden. Das Kabinett hat nun einen Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** beschlossen, wobei die Reisekostenreform **erst ab 2014** zur Anwendung kommen soll. Die Zustimmung des Bundesrats wird derzeit für den 23.11.2012 erwartet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte im Überblick.

Erste Tätigkeitsstätte

Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte soll durch den **neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“** ersetzt werden. Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs folgend gibt es höchstens noch eine solche Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis, wobei sich die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen bestimmt.

Zum Hintergrund: Die Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. ersten Tätigkeitsstätte sind nur mittels der **Pendlerpauschale** (0,30 EUR je Entfernungskilometer) abzugsfähig. Bei einer Auswärtstätigkeit können die Fahrtkosten hingegen unbeschränkt **nach Reisekostengrundsätzen** abgesetzt werden, was für den Steuerpflichtigen regelmäßig günstiger ist.

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs kann die **betriebliche Einrichtung des Kunden** des

Arbeitgebers – unabhängig von der Dauer des Einsatzes – nur dann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Dieser positiven Rechtsprechung wird zumindest insoweit der Boden entzogen, als eine erste Tätigkeitsstätte in bestimmten Ausnahmefällen auch die eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden) sein kann, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (**z.B. in den Fällen des „Outsourcings“**).

Verpflegungspauschalen/ Mahlzeiten

Bei den Verpflegungspauschalen soll die derzeitige Staffelung reduziert werden. Bei **eintägigen Reisen ohne Übernachtung** soll ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden eine Pauschale von 12 EUR gewährt werden. Bei **mehrtägigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung** ist für den An- und Abreise-

Zahlungs-/Abgabetermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012
für den Termin 10.1.2013 = 10.1.2013
für den Termin 11.2.2013 = 11.2.2013
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.2.2013 = 15.2.2013
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.12.2012 = 13.12.2012
für den Termin 10.1.2013 = 14.1.2013
für den Termin 11.2.2013 = 14.2.2013
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2012 = 13.12.2012
(EStVz, KStVz)

für den Termin 15.2.2013 = 18.2.2013
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/11	2/12	5/12	9/12
+ 2,6 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %	+ 2,0 %

tag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit ein Betrag von jeweils 12 EUR vorgesehen; für „Zwischentage“ (Abwesenheit 24 Stunden) jeweils 24 EUR.

Die Pauschalen sollen für ein **Frühstück** um 20 % und für ein **Mittag- oder Abendessen** jeweils um 40 % des Betrags der Verpflegungspauschalen für eine 24-stündige Abwesenheit gekürzt werden, sofern der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine solche Mahlzeit erhält. Als Ausgleich soll dafür eine **angemessene Mahlzeitengestellung** (Wert je Mahlzeit: 60 EUR) steuerfrei gestellt werden.

Beispiel: Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für A in einem Hotel zwei Übernachtungen (jeweils mit Frühstück sowie je ein Mittag- und ein Abendessen) gebucht und bezahlt. A erhält keine weiteren Reisekosten erstattet.

Lösung: Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil für die Mahlzeiten versteuern. A kann in seiner Steuererklärung folgende **Verpflegungspauschalen als Werbungskosten** geltend machen:

- Anreisetag: 12,00 EUR
- Abreisetag: 12,00 EUR
- Zwischentag: 24,00 EUR
48,00 EUR

Diese Beträge sind wie folgt zu kürzen: (2 x 4,80 EUR Frühstück, 2 x 9,60 EUR Mittag-/Abendessen = 28,80 EUR). Als Werbungskosten kann A somit 19,20 EUR geltend machen.

Doppelte Haushaltsführung

Bei der doppelten Haushaltsführung treten als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus März dieses Jahres Verschärfungen ein. Danach soll ein eigener Hausstand (Familienhausstand) nur bei einer **finanziellen Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung vorliegen.

Die Nutzung einer Zweitwohnung oder -unterkunft muss **aus beruflichen Gründen** erforderlich sein. Aus Vereinfachungsgründen unterstellt die Gesetzesbegründung, dass von der beruflichen Veranlassung auszugehen ist, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur Tätigkeitsstätte **weniger als die Hälfte** der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der neuen Tätigkeitsstätte beträgt.

Beispiel: Arbeitnehmer AN hat seinen Hausstand in A und eine neue erste Tätigkeitsstätte in B. Die Entfernung von A nach B beträgt 300 Kilometer. AN findet in C eine Zweitwohnung. Die Entfernung von C nach B beträgt 120 Kilometer.

Lösung: Auch wenn die Zweitwohnung 120 Kilometer von B entfernt liegt, gilt sie als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in A zur neuen Tätigkeitsstätte in B entfernt liegt.

Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können zukünftig **bis zu 1.000 EUR monatlich** angesetzt werden. Die bisherige Angemessenheitsprüfung nach der 60 m² Durchschnittsmiete entfällt.

Übernachungskosten

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten bei einer auswärtigen Tätigkeit an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sollen **im Zeitraum von 48 Monaten** unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig sein. Nach den 48 Monaten gilt auch hier die 1.000 EUR-Regelung.

Unternehmensbesteuerung

Neben der Reisekostenreform ist eine **kleine Unternehmenssteuerreform** beabsichtigt. Hervorzuheben sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Beim **Verlustrücktrag** soll der Höchstbetrag von derzeit 511.500 EUR auf 1 Mio. EUR und bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.023.000 EUR auf 2 Mio. EUR erhöht werden. Die erhöhten Werte sollen erstmals auf negative Einkünfte anwendbar sein, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des **Veranlagungszeitraums 2013** nicht ausgeglichen werden können.
- Bei der **körperschaftsteuerlichen Organschaft** sollen insbesondere die Durchführung wie auch die formalen Voraussetzungen beim Abschluss eines **Gewinnabführungsvertrags** vereinfacht werden. So können z.B. formale Fehler nachträglich korrigiert werden. Darüber hinaus ist ein **Feststellungsverfahren** beabsichtigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, Drs. 17/10774 vom 25.9.2012; BFH-Urteil vom 13.6.2012, Az. VI R 47/11; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 87/10

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesetzentwurf: Verdienstgrenze soll bei Minijobbern auf 450 EUR erhöht werden

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung plant die Bundesregierung die Entgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung ab 2013 **von bisher 400 auf 450 EUR** anzuheben. Entsprechend soll die Grenze für das monatliche Gleitzoneentgelt um 50 EUR auf dann 850 EUR erhöht werden.

Darüber hinaus sollen geringfügig entlohnte Arbeitnehmer grundsätzlich der **Rentenversicherungspflicht** unterliegen. Dies hätte zur Folge, dass sie die Differenz vom Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) zum regulären Beitragssatz (19,6 %) entrichten müssten und somit u.a. Ansprüche auf **Erwerbsminderungsrente** erwerben können. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Derzeit gilt spiegelbildlich, dass zunächst Rentenversicherungsfreiheit eintritt, Minijobber **auf Antrag** aber eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründen können.

Hinweis: Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 bestanden haben, sind **Bestandsschutzregelungen** geplant. So sollen z.B. Einkünfte zwischen 400 und 450 EUR bis Ende 2014 weiterhin der Gleitzoneverordnung unterliegen. Eine **Befreiung von der Versicherungspflicht** ist per Antrag möglich.

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 25.9.2012, Drs. 17/10773

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz steigt in 2013 leicht an

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird im nächsten Jahr **um 0,2 % erhöht** und beträgt dann **4,1 %**.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 vom 29.8.2012, BGBl I 2012, 1865

Für Unternehmer

Zur Nachweispflicht von Bewirtungsaufwendungen in einer Gaststätte

Die über Bewirtungen in einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen müssen den **Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** enthalten, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge handelt. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Zum Hintergrund

Bewirtungskosten aus **geschäftlichem Anlass** sind zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zum **Nachweis** der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige **schriftlich** die folgenden Angaben zu machen:

- Ort und Datum der Bewirtung,
- Höhe der Aufwendungen,
- Teilnehmer und
- Anlass der Bewirtung.

Wenn die Bewirtung in einer **Gaststätte** stattgefunden hat, genügen neben der Rechnung Angaben zum Bewirtungsanlass und zu den Teilnehmern. Rechnungen **über 150 EUR** müssen zudem den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Großzügige Sichtweise der Vorinstanz nicht haltbar

Im entschiedenen Fall vertrat das Finanzgericht Düsseldorf bei einer Gaststättenbewirtung die Meinung, dass es der Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, wenn die Rechnungen keine Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten, die wirtschaftliche Belastung aber durch entsprechende **Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen** wird. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders und verweigerte den Abzug als Betriebsausgaben.

Hinweis: In der Praxis ist bei Gaststättenbewirtungen über 150 EUR zwingend darauf zu achten, dass der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen durch den **Gaststätteninhaber oder seinen Bevollmächtigten** auf der Rechnung vermerkt wird. Ein Eigenbeleg reicht insofern nicht aus.

BFH-Urteil vom 18.4.2012, Az. X R 57/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122838

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Wirkt eine Berichtigung der Rechnung auf den Ursprungszeitpunkt zurück?

Versagt die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung unvollständig oder inhaltlich unzutreffend ist, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Eine Rechnungskorrektur wirkt nämlich – zumindest nach bisheriger Sichtweise – nicht zurück, sodass der Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig ist, in welchem dem Leistungsempfänger **die berichtigte Rechnung zugeht**. An dieser strikten Versagung der (zinswirksamen) Rückwirkung hat der Bundesfinanzhof in einem Beschluss nun allerdings Zweifel angemeldet.

Seit einer (positiven) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem ungarischen Fall wird kontrovers diskutiert, ob sich aus diesem Urteil eine **Rückwirkung späterer Rechnungsberichtigungen** für den Vorsteuerabzug ergibt. Nach zahlreichen – eine solche Rückwirkung ablehnenden – Entscheidungen der Finanzgerichte hält der Bundesfinanzhof eine strikte Versagung der Rückwirkung **für zweifelhaft**.

Auch wenn der Bundesfinanzhof diese Frage nicht abschließend entschieden hat, ist zumindest eine Tendenz ersichtlich: Enthält die (fehlerhafte) Rechnung bereits **alle wesentlichen Rechnungspflichtmerkmale**, nämlich (inhaltlich vollständige und richtige) Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung,

zum Entgelt und zum gesonderten Umsatzsteuerausweis, kann eine Berichtigung der übrigen Rechnungsangaben Rückwirkung entfalten. Hierbei handelt es sich vor allem um eine Ergänzung oder Korrektur der **Steuernummer** oder der **laufenden Rechnungsnummer**.

Hinweis: Diese Aussage des Bundesfinanzhofs steht im Einklang mit einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz. Das letzte Wort in dieser Frage dürfte demnächst der XI. Senat des Bundesfinanzhofs haben, bei dem ein **Revisionsverfahren anhängig** ist. Bis zu dessen Erledigung sollten einschlägige Verfahren offengehalten werden.

BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122623; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Az. C-368/09; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.9.2010, Az. 6 K 2089/10; Rev. BFH Az. XI R 41/10

Für alle Steuerpflichtigen

Vererbung eines Familienheims: Ein Überblick über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Ein vom Erblasser selbst genutztes Familienheim kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 m²) grundsätzlich erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber **unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken** bestimmt ist. Obwohl es sich bei der Auslegung dieser Voraussetzung stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, hat die Oberfinanzdirektion Rheinland auf einige wichtige Punkte hingewiesen.

Grundsätzlich muss der Erwerber im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen **den Entschluss fassen**, die Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umzusetzen.

In der Wohnung muss sich der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befinden. Demzufolge ist die Steuerbefreiung nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Eine fehlende Selbstnutzung ist nur bei wenigen Lebensumständen, die eine **eigene Haushaltsführung unmöglich** machen, unschädlich (z.B. Eintritt der Pflegebedürftigkeit).

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn der **Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres** erfolgt, es sei denn, es sind konkrete Anhaltspunkte erkennbar, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Hinweis: Die Steuerfreistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Dies gilt indes nicht, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist.

OFD Rheinland, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern 1/2012 vom 4.7.2012

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

„Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet zum 1.1.2013 mit einer einjährigen Einführungsphase

Nachdem der Starttermin für die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** (kurz **ELStAM**) gleich mehrfach verschoben worden ist, soll das neue Verfahren nun **mit Wirkung zum 1.1.2013** an den Start gehen – allerdings mit einer **einjährigen Einführungsphase**. Dies geht aus einem Entwurfsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2.10.2012 hervor.

Da die Regelungen noch nicht in das parlamentarische Verfahren des **Jahressteuergesetzes 2013** eingebracht bzw. noch nicht verabschiedet worden sind, ist das Startschreiben „**nur**“ als **Entwurf** veröffentlicht worden. Unter Berücksichtigung der Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes lassen sich die neuen Spielregeln **auszugsweise** wie folgt zusammenfassen:

Hinweise für Arbeitgeber

Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber ist ab 1.11.2012 mit Wirkung ab 2013 möglich. Ab 2013 besteht zwar für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen, es besteht jedoch **ein Einführungszeitraum bis zum 31.12.2013**.

In diesem Zeitraum kann jeder Arbeitgeber frei entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt und ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter nutzen möchte. Allerdings müssen Arbeitgeber die ELStAM **spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum** abrufen.

Bis zur Anwendung der durch den Arbeitgeber abgerufenen ELStAM gelten die **bisher gewährten Freibeträge** des Arbeitnehmers weiter. Erst dann verlieren auch die Lohnsteuerkarte 2010 und etwaige Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013 ihre Gültigkeit.

Der Arbeitgeber kann auf eine sofortige Anwendung der im Einführungszeitraum erstmals abgerufenen ELStAM **einmalig verzichten** und die bisherigen Daten **sechs Monate ab dem Abruf** weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung verwenden. Der 6-Monats-Zeitraum gilt selbst dann, wenn er über das Ende des Einführungszeitraums (31.12.2013) hinausreicht.

Der Vorteil: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen und so etwaige Abweichungen im Vorfeld klären. Hierfür wird die Verwaltung einen **Vordruck** „Bescheinigung zur Über-

prüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ unter www.formulare-bfinv.de bereitstellen.

Hinweise für Arbeitnehmer

Ereignisse, die bei der **Meldebehörde** registriert wurden, werden im Zuge des neuen Verfahrens automatisch an die Verwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale übermittelt. Dabei wird z.B. bei der **Eheschließung** standardisiert die Steuerklasse 4/4 unterstellt, wenn beide Ehegatten Arbeitnehmer sind. Der Weg zum Finanzamt ist in diesen Fällen also nur erforderlich, wenn eine andere Steuerklassenkombination gewünscht ist.

Hinweis: Die **eigenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** können voraussichtlich ab dem 1.11.2012 unter www.elsteronline.de abgerufen werden. Hierzu ist eine Registrierung mit Identifikationsnummer erforderlich.

Für die **Berücksichtigung von Freibeträgen** (z.B. bei hohen Werbungskosten infolge der Fahrten zur Arbeit) ist zu beachten, dass die zuvor bescheinigten Beträge – mit Ausnahme der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene – **nur bis zum Einsatz des ELStAM-Verfahrens** im Einführungszeitraum gelten. Neue Anträge für 2013 können auf amtlichem Vordruck eingereicht werden.

Weiteres Entwurfsschreiben

In einem **weiteren Entwurfsschreiben** vom 11.10.2012 hat das Bundesfinanzministerium die Einzelheiten für die **dauerhafte Anwendung** des ELStAM-Verfahrens geregelt. Es ergänzt den Entwurf vom 2.10.2012 und ist anzuwenden, soweit der Arbeitgeber im Einführungszeitraum nicht nach den neuen Regelungen in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2013 (Entwurf) verfährt.

BMF-Schreiben (Entwurf) vom 11.10.2012, Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123156; BMF-Schreiben (Entwurf) vom 2.10.2012, Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123021; DStV, Mitteilungen vom 8.9.2012 und 8.10.2012

Für Vermieter

Abgeltungszahlungen für ein dingliches Wohnrecht als Werbungskosten anerkannt

Das Finanzgericht Hessen hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, von dem viele Steuerpflichtige künftig profitieren könnten, da diese Fallkonstellation in der Praxis immer wieder vorkommt.

Die Mutter des Steuerpflichtigen hatte dem Sohn vor Jahren ihr selbst genutztes Einfamilienhaus im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen und sich an dem Haus ein **lebenslanges Wohnrecht** vorbehalten, das in das Grundbuch eingetragen wurde. Jahre später bezog die Mutter aus Alters- und Gesundheitsgründen eine altengerechte kleinere Mietwohnung. Die Mietzahlungen übernahm der Sohn. Mutter und Sohn schlossen darüber eine **privatschriftliche Vereinbarung**.

Übernahme der Mietkosten sind Werbungskosten

Nach dem Auszug der Mutter renovierte der Sohn die Immobilie und vermietete diese fortan an Fremde. Die **Mietzahlungen für die Mutter** setzte er als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt lehnte ab, die Richter des Finanzgerichts Hessen gewährten jedoch den Werbungskostenabzug.

Die für die Mutter übernommenen Mietkosten durften als Werbungskosten abgezogen werden, weil der Sohn und seine Mutter die Aufgabe des Wohnrechts und die Übernahme der Miete **schriftlich regelten**. Ein noch fortbestehendes Wohnrecht, das der Nutzung dient und tatsächlich nicht ausgeübt wird, steht einer **schuldrechtlichen Nutzungsvereinbarung** nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen nicht entgegen.

Revision bereits anhängig

Da gegen das Urteil die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, können geeignete Fälle **über einen Einspruch ruhend** gestellt werden.

FG Hessen, Urteil vom 19.4.2012, Az. 13 K 698/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122976, Rev. BFH Az. IX R 28/12

Für GmbH-Gesellschafter

Zahlung auf das Privatkonto des Gesellschafters kann zur verdeckten Gewinnausschüttung führen

Bei einer GmbH ist der betriebliche Bereich vom privaten Bereich des Gesellschafter-Geschäftsführers eindeutig zu trennen, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg zeigt. Überweisen Schuldner einer GmbH zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten nämlich Geld auf das **private Konto** des Gesellschafter-Geschäftsführers, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die zu **Einnahmen aus Kapitalvermögen** führt. Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer in der Folge von seinem privaten Konto an die GmbH gerichtete Rechnungen begleicht und die Zahlungsvorgänge in der **Buchhaltung** erfasst werden.

Da die Überweisungen auf das Privatkonto im Streitfall ohne eine Anweisung der GmbH erfolgten, beurteilte das Finanzgericht zwar nicht bereits die Gutachten auf dem Privatkonto als verdeckte Gewinnausschüttung – wohl aber den Umstand, dass die GmbH nicht die **unverzügliche Weiterleitung** verlangt hatte. Ein Nicht-Gesellschafter wäre hierzu nämlich sofort aufgefordert worden.

Darüber hinaus fehlte es an einer **klaren Vereinbarung** zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer hinsichtlich der Behandlung der privat gutgeschriebenen Beträge, sodass deren Verwendung letztlich **im Belieben des Kontoinhabers** stand.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist mittlerweile die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig. Hier wird insbesondere zu klären sein, ob es sich auch dann um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt, wenn

- von dem Privatkonto auch **Aufwendungen der GmbH** beglichen worden sind, die die Summe der auf dem Bankkonto eingegangenen Zahlungen übersteigen und
- von vornherein festgestanden hat, dass die Zahlungen als **Fremdgeld** empfangen und sodann wieder für die GmbH verwendet werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.2.2012, Az. 4 K 3064/10, Rev. BFH Az. VIII R 11/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122691

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Verbindliche Bestellung bei Betriebseröffnung nicht zwingend notwendig

Durch ein praxisrelevantes Urteil hat der Bundesfinanzhof die **Nachweispflichten für Betriebsgründer**, die einen steuermindernden **Investitionsabzugsbetrag** geltend machen wollen, deutlich erleichtert.

Gesetzgeberische Konstruktionsmängel behoben

Zu der (alten) **Ansparabschreibung** hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei Betrieben, deren Gründung noch nicht abgeschlossen ist, eine **verbindliche Bestellung** der wesentlichen Betriebsgrundlagen erforderlich ist. Der Bundesfinanzhof begründete diese Rechtsprechung mit gesetzgeberischen Konstruktionsmängeln, die dazu geführt hätten, dass diese Vorschrift in der Praxis weniger der Investitionsförderung als vielmehr der gezielten **Modellierung der steuerlichen Belastung** diene.

Diese Rechtsprechung wollte die Verwaltung auch auf den nunmehr geltenden Investitionsabzugsbetrag übertragen, was der Bundesfinanzhof jedoch wegen der **deutlich geringeren Missbrauchsgefahr** aktuell abgelehnt hat. Soweit die Investition nämlich unterbleibt, ist der Abzug rückwirkend zu versagen.

Zwar ist bei noch in Gründung befindlichen Betrieben auch nach der neuen Rechtslage eine **strenge Prüfung der Investitionsabsicht** erforderlich, so der Bundesfinanzhof. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, diese Voraussetzung auch durch andere Indizien – als ausschließlich durch die Vorlage einer verbindlichen Bestellung – nachzuweisen.

Praxishinweise

Diese Entscheidung ist insbesondere für **Betreiber von Fotovoltaikanlagen** von besonderer Bedeutung. Diese sollten beachten, dass allein die Einholung von

Kostenvorschlägen oder die Teilnahme an einer **Informationsveranstaltung** (über den Nutzen einer Fotovoltaikanlage) als Nachweis der Investitionsabsicht vermutlich nicht ausreichen wird. Auch aus einer **Kreditanfrage** wird sich vielfach nicht mit der erforderlichen Sicherheit der Schluss auf eine vorhandene Investitionsabsicht ableiten lassen.

Demgegenüber dürfte es jedoch ausreichen, wenn in dem Jahr, für das der Investitionsabzug vorgenommen wird, bereits **konkrete Verhandlungen** über den Erwerb der wesentlichen Betriebsgrundlage (hier: Fotovoltaikanlage) geführt werden, die dann nach dem Ende dieses Jahres **tatsächlich und zeitnah** in eine verbindliche Bestellung münden.

Zum Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **neuen oder gebrauchten** abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von **bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut **nahezu ausschließlich**, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die Frist, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt **drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung der Steuernachforderung**.

BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. X R 42/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122627

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Muster für Spendenbescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat neue Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht, wobei es nicht beanstandet wird, wenn die **bisherigen Muster** noch bis zum 31.12.2012 verwendet werden.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen im **Formular-Management-System** der Bundesfinanzverwaltung als ausfüllbare For-

mulare unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

BMF-Schreiben vom 30.8.2012, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122630

Für Vermieter

Aufwendungen für Modernisierungen: Sofortige Steuererstattung oder nur Abschreibung?

Übliche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vermietung und Verpachtung grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Führen Maßnahmen aber zu einem **wesentlich verbesserten Gebrauchswert** des Hauses, handelt es sich um Herstellungskosten. Die negative Folge: Die Aufwendungen können nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt als Abschreibungen geltend gemacht werden. In einem aktuellen Urteil betont das Finanzgericht Köln, dass bei dem Vergleich des ursprünglichen Zustands mit dem neuen Zustand auf den **Zeitpunkt des Erwerbs des Gebäudes** und nicht auf das Baujahr abzustellen ist.

Bei dem Vergleich ist zunächst zu ermitteln, welchem Standard die **Kernbereiche (Heizung, Sanitär, Elektro und Fenster)** des Hauses im ursprünglichen Zustand entsprachen. Bei der Eingruppierung wird zwischen sehr einfach, mittel und sehr anspruchsvoll unterschieden.

Führen die Baumaßnahmen bei mindestens drei der vier zentralen Ausstattungsmerkmale zu einem **Standardsprung**, handelt es sich grundsätzlich um Herstellungskosten.

Beispiel

Bei Kastenfenstern aus Holz, Fensterbänken (innen) aus Holz, Fensterbänken (außen) aus Kunststein und fehlender Isolierung handelt es sich **im Streitjahr 2002** um einfachsten Standard. Erfolgt der Einbau von Kunststofffenstern mit

ISO-Verglasung, führt dies zu einem Standardsprung.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Seit 2004 gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen – ohne Umsatzsteuer – **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese gesetzliche Regelung ist erst auf solche Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen **nach 2003 begonnen** wird.

FG Köln, Urteil vom 26.1.2012, Az. 10 K 235/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122692

Für alle Steuerpflichtigen

Einkommensteuerschuld für das Todesjahr des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Von der Finanzverwaltung wurde bislang die Ansicht vertreten, dass bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer nur solche Schulden als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden können, die zum **Todeszeitpunkt bereits entstanden** waren. Die **Einkommensteuerschuld des Erblassers** für das Todesjahr konnte somit nicht steuermindernd abgezogen werden, da sie erst mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (grundsätzlich also **zum 31.12. eines Kalenderjahres**) entsteht. Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner Rechtsprechung jedoch aktuell widersprochen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs müssen die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden sein. Für den Abzug der Einkommensteuerschulden als **Nachlassverbindlichkeiten** ist es vielmehr entscheidend, dass der Erblasser **in eigener Person** – und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger – steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigen eine Steuer entsteht.

Aufteilungsmaßstab

Stirbt einer der Ehegatten und ergibt sich infolge der **Zusammenveranlagung für das Todesjahr** eine Abschlusszahlung, ist die vom verstorbenen Ehegatten als Erblasser herrührende Einkommensteuerschuld nach dem Verhältnis der Beiträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würden.

BFH-Urteil vom 4.7.2012, Az. II R 15/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122621

Für Vermieter

Schuldzinsenabzug auch nach Verkauf der Mietimmobilie zulässig

Schuldzinsen können grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös** aber nicht ausreicht, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. So lässt sich ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger 1994 ein Wohngebäude erworben, dieses vermietet und hieraus Einkünfte erzielt. Im Jahr 2001 veräußerte er die Mietimmobilie **mit Verlust**. Mit dem Veräußerungserlös konnten die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen **nicht vollständig abgelöst** werden, sodass der Steuerpflichtige auch noch nach dem Verkauf Schuldzinsen auf die ursprünglich aufgenommenen Verbindlichkeiten aufwenden musste.

Das Finanzamt erkannte die in der Einkommensteuererklärung für 2004 geltend gemachten **nachträglichen Schuldzinsen** nicht als Werbungskosten an – zu Unrecht wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschied.

Der Bundesfinanzhof begründet seine **neue Sichtweise** u.a. mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes, wodurch der Zugriff der Finanzämter auf **private Verkaufsgeschäfte** bei Grundstücken ausgedehnt wurde. Wurden vor 1999 nur Verkäufe innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung erfasst, sind es nun zehn Jahre. Diese Ausweitung des **steuerrechtlich erheblichen Vermögensbereichs** nahm der Bundesfinanzhof nun u.a. zum Anlass, nachträgliche Schuldzinsen zum Abzug zuzulassen.

Hinweis: Bereits im Jahr 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zu **wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** geändert und entschieden, dass Schuldzinsen nach dem Verkauf von GmbH-Anteilen nachträgliche Werbungskosten darstellen, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Kredittilgung ausreicht.

BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122762; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer kann nur bei Vorlage der Steuerbescheinigung angerechnet werden

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Kapitalanleger die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer auf Zinserträge vom Finanzamt ganz oder zum Teil erstattet. Voraussetzung ist u.a. eine **Steuerbescheinigung der Bank**. Die Vorlage eines Sparbuchs genügt dem Finanzamt hingegen nicht. Das hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt in einer aktuellen Verfügung klar gestellt.

Angabe von Kapitalerträgen kann sich durchaus lohnen

Da die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) von der Bank direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, brauchen Kapitalanleger in ihrer **Einkommensteuererklärung** grundsätzlich keine Angaben zu den Kapitalerträgen zu machen.

Unter Umständen lohnt es sich aber dennoch, die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung zu erklären. Dies ist zum Beispiel dann vorteilhaft, wenn der **persönliche Steuersatz** unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % liegt oder der **Sparerpauschbetrag von 801 EUR** pro Person noch nicht ausgenutzt wurde. In diesen Fällen erstattet das Finanzamt die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zurück.

Kopie des Sparbuchs reicht nicht aus

Die Anrechnung der zu viel gezahlten Steuern setzt eine entsprechende Steuerbescheinigung des Kreditinstituts voraus. Eine **Kopie des Sparbuchs** reicht selbst dann nicht aus, wenn sich aus dem Sparbuch entnehmen lässt, wie viel Abgeltungsteuer von der Bank einbehalten wurde.

Hinweis: Einige Kreditinstitute versenden die Steuerbescheinigung infolge der abgeltenden Wirkung der Abgeltungsteuer nicht automatisch, sondern **nur auf Anfrage**.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 26.6.2012, Az. S 2401 A - 2 - St 54; Bund der Steuerzahler, Meldung vom 31.8.2012

Für Unternehmer

Zum Zeitpunkt der Steuerentstehung bei unrichtigem Steuerausweis

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die Umsatzsteuer erst bei Ausgabe der Rechnung entsteht, wenn ein Unternehmer für eine in Deutschland **nicht steuerbare Leistung** dennoch Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen hat. Das Bundesfinanzministerium differenziert in seinem Anwendungsschreiben nun aber danach, ob für den Umsatz tatsächlich **gar keine oder nur eine geringere Umsatzsteuer** geschuldet war.

Die vom Bundesfinanzministerium vertretene Sichtweise, die **in allen noch offenen Fällen anzuwenden** ist, lässt sich wie folgt auf den Punkt bringen:

- Wird tatsächlich eine Steuer geschuldet, entsteht auch die **überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer** bereits im Zeitpunkt der **Leistungsausführung**.

- Sofern für den Umsatz hingegen überhaupt **keine Umsatzsteuer geschuldet** wird, entsteht die rechtsfehlerhaft ausgewiesene Steuer erst **bei Rechnungsausstellung**.

BMF-Schreiben vom 25.7.2012, Az. IV D 2 - S 7270/12/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122386; BFH-Urteil vom 8.9.2011, Az. V R 5/10

Für Unternehmer

E-Bilanz: Das Finanzministerium Brandenburg gibt Merkblatt für Unternehmen heraus

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg weist auf ein neues Merkblatt zur E-Bilanz hin. Das Merkblatt soll Unternehmen über die **Pflicht zur elektronischen Übermittlung** der Daten an die Finanzbehörden informieren und ihnen die Umstellung erleichtern. Erhältlich ist das neue Merkblatt im PDF-Format (vier Seiten) u.a. auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) unter der Rubrik Download/Publikationen.

Zum Hintergrund

Bilanzierende Unternehmen sind dazu verpflichtet, **Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** elektronisch an die Finanzbehörden zu senden. Damit wird die Abgabe der Unterlagen in Papierform beim Finanzamt durch die elektronische Übermittlung ersetzt.

Die elektronische Übermittlung der E-Bilanzen wird in den meisten Fällen **für Wirtschaftsjahre ab 2013** verpflichtend, also im Jahr 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2012 steht es den Unternehmen noch frei, die Bilanz auf Papier abzugeben oder bereits elektronisch zu übermitteln.

FinMin Brandenburg, Information vom 24.8.2012

Für Unternehmer und Arbeitgeber

Voranmeldungen ab 1.1.2013 nur noch mit Authentifizierung

Die elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ist **ab 1.1.2013 bundesweit nur noch mit Authentifizierung** möglich. Darauf weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hin.

Bislang können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen als **elektronische Steuerklärungen** mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden. Infolge einer Änderung der bundesweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung müssen (Vor-)Anmeldungen ab dem 1.1.2013 zwingend authentifiziert übermittelt werden.

Hinweis: Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhält man durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal. Da die Registrierung **bis zu zwei Wochen** in Anspruch nehmen kann, sollte eine zeitnahe Registrierung angestrebt werden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Mitteilung Nr. 181 vom 29.8.2012

Für GmbH-Gesellschafter

Organschaft: Rückwirkende Berichtigung der Mindestlaufzeit ist unbeachtlich

Erfolgt die Berichtigung des frühestmöglichen Kündigungstermins eines – wegen eines Tages – **nicht auf mindestens fünf Jahre abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags** zu einem Zeitpunkt, in dem der Fünfjahreszeitraum bereits abgelaufen ist, ist der Beschluss nicht anzuerkennen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Zum Hintergrund

Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft (**Organgesellschaft**) durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der **Gewinnabführungsvertrag** eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren hat.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall wurde die **Laufzeit des Vertrags** wie folgt formuliert: „Der Vertrag beginnt rückwirkend mit dem 1. Januar 1999 und läuft unkündbar bis zum 30. Dezember 2003“.

Im Zuge einer Außenprüfung beanstandete das Finanzamt, dass die Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags **keine vollen fünf Jahre** betrage und die Organschaft daher steuerlich unbeachtlich sei. Um den **richtigen Willen der Parteien** zu dokumentieren, berichtigte der Notar mit Datum vom 7.12.2004 den Vertrag, denn nicht der 30.12.2003 sei gemeint gewesen, sondern der 31.12.2003.

Für alle Steuerpflichtigen

Praxisgebühren nicht als Sonderausgaben abziehbar

Praxisgebühren sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **nicht als Sonderausgaben** absetzbar.

Steuerpflichtige können Beiträge zu Krankenversicherungen als Sonderausgaben abziehen. Darunter fallen jedoch nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** stehen, also letztlich der Vorsorge dienen.

Bei der Praxisgebühr ist dies nicht der Fall, da der Versicherungsschutz in der **gesetzlichen Krankenversicherung** unabhängig von der Zahlung der Praxisgebühr gewährt wird. Sie stellt nach

Berichtigungsbeschluss entfaltet keine Wirkung

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg entfaltet der Berichtigungsbeschluss wegen des **steuerlichen Rückwirkungsverbots** keine Wirkung. Da die Datumsberichtigung am 7.12.2004 in die Vergangenheit wirkte und der **Fünfjahreszeitraum bereits abgelaufen** war, greift der Berichtigungsbeschluss in einen bereits abgeschlossenen Tatbestand ein und ist steuerlich nicht anzuerkennen.

Der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“, nach dem ohne Rücksicht auf einen abweichenden Wortlaut das von den Vertragschließenden **tatsächlich Gemeinte als Inhalt des Vertrags** gilt, kann nach Meinung des Finanzgerichts Baden-Württemberg im Bereich der objektivierten Auslegung körperschaftlicher Vereinbarungen nicht uneingeschränkt angewendet werden.

Hinweis: Ob der Bundesfinanzhof in der **Revision** eine andere (steuerzahlerfreundlichere) Ansicht vertreten wird, darf zumindest bezweifelt werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2011, Az. 6 K 3103/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122486; Rev. BFH Az. I R 1/12

Ansicht des Bundesfinanzhofs vielmehr eine **Form der Selbstbeteiligung** der Versicherten an ihren Krankheitskosten dar.

Hinweis: Ob Praxisgebühren als **außergewöhnliche Belastung** in Form von Krankheitskosten geltend gemacht werden können, konnte der Bundesfinanzhof offenlassen, weil die Zahlungen im Streitfall die **zumutbare Eigenbelastung** nicht überstiegen.

BFH-Urteil vom 18.7.2012, Az. X R 41/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122626

Für Arbeitnehmer

Umzugskosten: Finanzverwaltung veröffentlicht neue Pauschalen

Umzugskosten können Werbungskosten darstellen, sofern sie **beruflich veranlasst** sind. Für **sonstige Umzugskosten** (z.B. Trinkgelder an das Umzugspersonal, Kosten für den Abbau bzw. die Installation von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen. Das Bundesfinanzministerium hat aktuell die Pauschalen veröffentlicht, die ab 1.3.2012 sowie ab 1.1.2013 und 1.8.2013 gelten.

Für die Frage, welche der nachfolgenden Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend, an dem der **Umzug beendet** wurde:

Sonstige Umzugskosten:

- **Verheiratete:** ab 1.3.2012: 1.357 EUR, ab 1.1.2013: 1.374 EUR, ab 1.8.2013: 1.390 EUR
- **Ledige:** ab 1.3.2012: 679 EUR, ab 1.1.2013: 687 EUR, ab 1.8.2013: 695 EUR
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** ab 1.3.2012: 299 EUR, ab 1.1.2013: 303 EUR, ab 1.8.2013: 306 EUR

Maximal abziehbare Unterrichtskosten:

- ab 1.3.2012: 1.711 EUR, ab 1.1.2013: 1.732 EUR, ab 1.8.2013: 1.752 EUR

Praxishinweise

Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Pauschale für sonstige Umzugsauslagen **erhöht sich um 50 %**, wenn ein Arbeitnehmer **innerhalb von fünf Jahren** das zweite Mal aus beruflichen Gründen umzieht.

Ist der Umzug **privat veranlasst**, können die Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In diesen Fällen sollte aber geprüft werden, ob die Umzugsdienstleistungen als **hausnah Dienstleistungen** zu berücksichtigen sind.

BMF-Schreiben vom 1.10.2012, Az. IV C 5 - S 2353/08/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123088; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 4 - S 2296 b/07/0003

Für Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten für fiktive Mietentschädigung

Selbst wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen umzieht, darf er **keine fiktive Mietentschädigung** als Werbungskosten abziehen, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil.

Im Streitfall waren Eheleute Eigentümer eines **selbst genutzten Einfamilienhauses** in A. Aufgrund einer Versetzung des Ehemanns nach B zogen die Eheleute nach B um. In der Steuererklärung machte der Ehemann bei den **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** u.a. eine fiktive Mietentschädigung für das Einfamilienhaus geltend. Zur Begründung führte er an, das Haus habe seit dem Umzug leer gestanden und trotz großer Bemühungen nicht verkauft werden können. Das Finanzamt hingegen berücksichtigte nur die tatsächlich entstandenen Kosten für das Haus als **Werbungskosten** – und zwar zu Recht wie der Bundesfinanzhof befand.

Da der Werbungskostenabzug eine **tatsächliche Belastung** mit Aufwendungen voraussetzt, kann eine fiktive Mietentschädigung nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Als entgangene Einnahme erfüllt ein Mietausfall nicht **den Aufwendungsbegriff**, so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. VI R 25/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122456

Für Unternehmer

Gewerbsteuer wird für viele Unternehmen zur Hauptlast

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat die Ergebnisse seiner **diesjährigen Hebesatzumfrage**, die die standortpolitisch wichtigen mittleren und größeren Städte und Gemeinden erfasst, auf seiner Website (www.dihk.de) veröffentlicht.

Die Hebesatzumfrage zeigt, dass die Kommunen in diesem Jahr **zum dritten Mal in Folge** ihre Hebesätze erhöht haben – für die Gewerbesteuer um durchschnittlich drei Punkte auf 441 % und für die Grundsteuer B sogar um neun Punkte auf 526 %. Absolute Spitzenreiter bei den Hebesätzen sind Oberhausen mit 520 % (Gewerbesteuer) und Berlin mit 810 % (Grundsteuer B).

DIHK, Mitteilung vom 16.7.2012

Für Unternehmer

Einfachere Bilanzen für kleine Kapitalgesellschaften

Mit dem vom Bundeskabinett verabschiedeten **Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG)** sollen insbesondere kleine Kapitalgesellschaften von den derzeit umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung entlastet werden. Die beabsichtigten Neuregelungen basieren auf der sogenannten Micro-Richtlinie (2012/6/EU), die im April 2012 in Kraft getreten ist.

Umsetzung einer EU-Richtlinie

Die erst kürzlich in Kraft getretene Micro-Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, für Kleinbetriebe, die in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft** oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (**z.B. GmbH & Co. KG**) organisiert sind, Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen zu schaffen.

Rund 500.000 Unternehmen könnten profitieren

Von dem Gesetzentwurf werden dabei solche Gesellschaften erfasst, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Damit könnten von den Erleichterungen **ca. 500.000 Unternehmen** profitieren.

Rechnungslegung und Offenlegung betroffen

Inhaltlich sieht der Gesetzentwurf u.a. folgende Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegung und Offenlegung** vor:

- Kleinstunternehmen können auf die Erstellung eines **Anhangs zur Bilanz verzichten**, wenn sie bestimmte An-

gaben (u.a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen.

- Darüber hinaus werden Optionen zur **Verringerung der Darstellungstiefe** im Jahresabschluss eingeräumt. Für die Bilanz bedeutet dies z.B., dass die Posten im Anlagevermögen nicht mehr aufgeschlüsselt werden müssen.

- Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die **Offenlegungspflicht** durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder **durch Hinterlegung** der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die **elektronische Einreichung der Unterlagen** beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Beachte: Im Fall der Hinterlegung können Dritte auf Antrag (**kostenpflichtig**) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Hinweis: Die Neuregelungen sollen bereits für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Somit könnten die Erleichterungen für Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr **bereits für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** gelten.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG), BR-Drs. 558/12 vom 21.9.2012; BMJ, Mitteilungen vom 1.8.2012 und vom 19.9.2012

Für Unternehmer

Zur Befreiung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Das Finanzamt kann den Unternehmer von der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung befreien, wenn die Umsatzsteuer **im Vorjahr nicht mehr als 1.000 EUR** betragen hat. In begründeten Einzelfällen unterbleibt jedoch eine Befreiung. Welche Einzelfälle gemeint sind, hat die Finanzverwaltung nun näher konkretisiert.

Das Bundesfinanzministerium führt folgende Fälle **beispielhaft** auf:

- nachhaltige Veränderung in der betrieblichen Struktur,

- gefährdeter Steueranspruch,
- im laufenden Jahr ist mit einer wesentlich höheren Steuer zu rechnen.

BMF-Schreiben vom 31.8.2012, Az. IV D 3 - S 7346/12/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122811

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Telefoninterviewer sind Arbeitnehmer und keine Selbstständigen

Beschäftigt ein Meinungsforschungsinstitut Telefoninterviewer gegen Honorar, haftet es für die nicht abgeführte **Lohnsteuer**. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind die Interviewer nämlich **steuerrechtlich als Arbeitnehmer** und nicht als Selbstständige anzusehen. In der Vergangenheit hatten Arbeits- und Sozialgerichte solche Tätigkeiten oftmals als selbstständig angesehen. Das Finanzgericht beurteilt die Interviewertätigkeit aber jedenfalls dann als nichtselbstständige Tätigkeit, wenn den Interviewern ein **Telefonarbeitsplatz im Institut** zur Verfügung steht und sich ihr **Honorar** nach der Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Interviews berechnet.

Das Finanzgericht verneinte indes die Arbeitnehmereigenschaft von beschäftigten **Codierern**, die Antworten nach einem vorgeschriebenen Kennzahlenplan verschlüsseln. Diese Personen konnten nach Ansicht des Finanzgerichts Köln im Streitfall frei bestimmen, wann und wie sie ihre Tätigkeit ausübten.

Hinweis: Dabei berücksichtigten die Finanzrichter insbesondere, dass die Codierer **in Heimarbeit tätig** waren.

Merkmale für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs lässt sich der **Arbeitnehmerbegriff** nicht durch Aufzählung feststehender Merkmale abschließend bestimmen. Die Frage, ob eine Tätigkeit selbstständig oder nichtselbstständig ausgeübt wird, ist daher anhand einer Vielzahl in Betracht kommender Kriterien nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** zu beurteilen. Hierzu hat der Bundesfinanzhof Kriterien beispielhaft aufgeführt, die für die Abgrenzung Bedeutung haben können. Diese Merkmale sind im konkreten Einzelfall jeweils **zu gewichten und gegeneinander abzuwägen**.

Für eine Arbeitnehmereigenschaft sprechen insbesondere **folgende Merkmale:**

- persönliche Abhängigkeit,
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit,
- feste Arbeitszeiten,
- Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort,
- Unselbstständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit,
- feste Bezüge, Anspruch auf Urlaub, sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Überstundenvergütung,
- kein Unternehmerrisiko, keine Unternehmerinitiative, kein Kapitaleinsatz,
- keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln,
- Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern und damit Eingliederung in den Betrieb,
- Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolgs sowie
- Ausführung von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsabhängigkeit den Regelfall darstellt.

FG Köln, Urteil vom 14.3.2012, Az. 2 K 476/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122018; BFH-Urteil vom 29.5.2008, Az. VI R 11/07

Für Unternehmer

Richtsatzsammlung 2011 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung 2011 veröffentlicht. Auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen setzt die Finanzverwaltung **durchschnittliche Rohgewinnaufschläge** für verschiedene Gewerbebezüge nach Umsatzklassen fest. Diese Werte werden jährlich vom Bundesfinanzministerium überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Verwaltung, um **Umsätze und Gewinne zu verproben** und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen **zu schätzen**.

Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf eine Schätzung grundsätzlich nicht allein darauf gestützt werden, dass die

erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die **Buchführung jedoch nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

BMF-Schreiben vom 21.6.2012, Az. IV A 4 - S 1544/09/10001-04, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122810

Für Unternehmer

Arbeitszimmer zur Verwaltung einer Fotovoltaikanlage muss notwendig sein

Die Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** werden nur dann steuermindernd berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer tatsächlich erforderlich ist. Die Tätigkeiten für die **Verwaltung einer Fotovoltaikanlage** machen ein häusliches Arbeitszimmer jedoch nur dann erforderlich, wenn die zeitliche Inanspruchnahme des Raums **nicht von untergeordneter Bedeutung** ist, so das Finanzgericht Nürnberg.

Nutzung von 9 Stunden im Monat nicht ausreichend

Ein Abzug von Arbeitszimmerkosten beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage kommt in der Regel nur **bis zur Höhe von 1.250 EUR** in Betracht (wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht). Dafür muss die Nutzung eines Arbeitszimmers für die konkrete Tätigkeit aber erforderlich sein.

Im Streitfall war eine monatliche Nutzung des Arbeitszimmers für Verwaltungstätigkeiten **im Umfang von 9 Stunden im Monat** nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg nicht ausreichend.

Beweisvorsorge unerlässlich

Bei zu erwartenden Streitigkeiten mit dem Finanzamt sollten **zur Beweisvorsorge** nachvollziehbare Aufzeichnungen über die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage im Arbeitszimmer erledigten Tätigkeiten vorgehalten werden. Die Aufzeichnungen sollten **zeitnah über einen repräsentativen Zeitraum** gefertigt werden.

In Betracht kommende **relevante Tätigkeiten** sind beispielsweise

- Abrechnungen mit Energieunternehmen,
- das Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen oder der Einnahmen-Überschussrechnung sowie
- die Auswertung der Erträge am Computer.

FG Nürnberg, Urteil vom 19.3.2012, Az. 3 K 308/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121809

Für alle Steuerpflichtigen

Kapitalabfindung aus berufsständischem Versorgungswerk ist steuerpflichtig

Zahlt eine berufsständische Versorgungseinrichtung eine Kapitalabfindung, führt dies zu **sonstigen Einkünften**, die der Besteuerung unterliegen. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Münster auf den Punkt bringen.

Im entschiedenen Fall erhielt ein Zahnarzt aus dem Versorgungswerk seit dem 1.9.2005 eine **Altersrente** sowie eine zum Rentenbeginn als Einmalbetrag ausbezahlte **Teilkapitalleistung**. Das Finanzamt erfasste die Kapitalleistung neben den Rentenzahlungen zu **50 % als steuerpflichtige Einnahme**. Der Zahnarzt vertrat die Ansicht, dass bereits fraglich sei, ob Einmalzahlungen überhaupt vom Gesetzeswortlaut erfasst seien. Zudem liege eine Doppelbesteuerung vor, weil die Beitragsleistungen zu einem Großteil aus **versteuertem Einkommen** erbracht worden seien. Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung jedoch nicht.

Begründung des Finanzgerichts: Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen werden als „**andere Leistungen**“ neben Leibrenten ausdrücklich vom Gesetzeswortlaut umfasst. Zudem werden die Einkünfte nicht doppelt besteuert, da die Rentenzahlungen einschließlich des Einmalbetrags zu 50 % und damit in einem die Beitragsleistungen übersteigenden Umfang steuerbefreit sind.

Zum Hintergrund

Zum 1.1.2005 wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungswerken werden **nachgelagert besteuert**, wobei eine Übergangsphase beachtet werden muss. Ab 2005 werden Alterseinkünfte zu 50 % besteuert. Der steuerpflichtige Anteil erhöht sich bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 % und danach um 1 % pro Jahr, bis im Jahr 2040 die gesamten Alterseinkünfte zu versteuern sind. Der Prozentsatz, der im Jahr des ersten Rentenbezugs anzuwenden ist, bleibt für den Rest des Lebens erhalten (**Kohortenprinzip**).

FG Münster, Urteil vom 16.5.2012, Az. 12 K 1280/08 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122295

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesänderung beim Elterngeld: Vereinfachte Berechnung oftmals nachteilig

Mit dem am 18.9.2012 in Kraft getretenen **Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs** soll die Berechnung für ab 2013 geborene Kinder vereinfacht und das Elterngeld somit schneller ausgezahlt werden können. Allerdings wirkt sich die neue Berechnungssystematik in vielen Fällen **finanziell nachteilig** aus.

Grundsätzliche Vorbemerkung: Das Elterngeld beträgt mindestens 65 % des **Einkommens aus Erwerbstätigkeit**, wobei für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich sind. Die **monatliche Höchstgrenze** liegt bei 1.800 EUR, der monatliche Mindestbetrag beträgt 300 EUR.

Bei der Berechnung des Elterngeldes für **ab 2013 geborene Kinder** wird nicht mehr auf das tatsächliche Nettoeinkommen abgestellt. Bei der Einkommensermittlung erfolgt vielmehr eine **Pauschalierung von Sozialabgaben und Steuern**. Die aus dieser neuen Berechnungssystematik resultierenden Folgen werden für Arbeitnehmer nachfolgend vereinfacht erläutert.

Pauschalierung von Abgaben und Steuern

Nach der neuen Gesetzesfassung sind insgesamt 21 % für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen. Da dieser Prozentsatz **rund 0,5 % über den derzeitigen Beitragssätzen** zur Sozialversicherung liegt, würde sich das Elterngeld bei einem Bruttoverdienst von 3.000 EUR

um rund 10 EUR (3.000 EUR x 0,5 % x 65 %) reduzieren. Ist diese Verringerung eher als gering zu bezeichnen, sind die Änderungen bei der abziehbaren Lohnsteuer deutlich gravierender.

Bis dato konnten werdende Eltern die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld erhöhen, indem sie dem später zu Hause bleibenden Partner die **günstigere Steuerklasse** zuweisen. Dies haben die Sozialgerichte nicht als Gestaltungsmissbrauch eingestuft.

Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nach der Neuregelung nur noch dann zu einem höheren Elterngeld führen, wenn die günstigere Steuerklasse in der **überwiegenden Zahl der Monate** des Bemessungszeitraums gegolten hat, der Wechsel also mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes stattgefunden hat.

Hinweis: Ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender **Freibetrag für hohe Werbungskosten** (beispielsweise für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) wird bei der Berechnung des Elterngeldes nicht mehr einbezogen.

Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012, BGBl I 2012, 1878

Für Unternehmer

Unterhaltsleistungen: Investitionsabzugsbetrag mindert nicht das verfügbare Nettoeinkommen

Unterhaltsaufwendungen werden grundsätzlich nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn sie in einem **angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden** stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben. Nach einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen wird das verfügbare Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen dabei nicht durch einen geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag gemindert.

Im Gegensatz zur Finanzverwaltung lässt das Finanzgericht Niedersachsen einen Investitionsabzugsbetrag bei der Ermittlung des Nettoeinkommens grundsätzlich außen vor, da die Einkünfte aus Gewerbebetrieb **nur buchmäßig gemindert** würden und das tatsächliche Vermögen unangetastet bliebe.

Hinweis: Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, sollte in geeigneten Fällen **Einspruch eingelegt** und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2012, Az. 15 K 234/11, Rev. BFH Az. VI R 34/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122347; BMF-Schreiben vom 7.6.2010, Az. IV C 4 - S 2285/07/0006:001

Für Unternehmer

Verzögerungsgeld ist auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung zulässig

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Festsetzung von Verzögerungsgeldern für alle von Außenprüfungen betroffenen Steuerpflichtigen grundsätzlich möglich. Ein Verzögerungsgeld kann somit nicht nur gegen bilanzierende Unternehmer festgesetzt werden, sondern auch gegen Unternehmer, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

Zum Hintergrund

Ein Verzögerungsgeld kann u.a. festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige bei einer Außenprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist **Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt**. Es beträgt mindestens 2.500 EUR und höchstens 250.000 EUR.

Damit steht der Finanzverwaltung **neben dem Zwangsgeld** ein scharfes

Sanktionsinstrument zur Verfügung, vergleicht man etwa die Höhe des Verzögerungsgelds mit der Höhe des Zwangsgelds, welches höchstens 25.000 EUR betragen darf.

Zudem ist das Verzögerungsgeld – anders als das Zwangsgeld – auch dann zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung **nach dessen Festsetzung** doch noch nachkommt.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.1.2012, Az. 4 K 2121/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121953

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen: Was ist ein Datenverarbeitungsgerät?

Die private Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten des Arbeitgebers ist steuerfrei. Aber was ist ein Datenverarbeitungsgerät bzw. welche Geräte fallen unter die Steuerbefreiung? Die Bundesregierung gibt Antworten.

Da es sich um ein **betriebliches Gerät des Arbeitgebers** handeln muss, ist z.B. die Überlassung von Smart TVs, Konsolen, iPods, MP3-Player und Spielautomaten grundsätzlich nicht steuerfrei. Steuerfrei ist also nur die Überlassung **klassischer Datenverarbeitungsgeräte** wie beispielsweise PCs, Laptops, Smartphones und Tablets.

Zum Hintergrund

Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von

steuerlichen Vorschriften vom 8.5.2012 wurde der Begriff „Personalcomputer“ **infolge der technischen Entwicklung** angepasst und durch „Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt.

Die Gesetzesänderung gilt **rückwirkend** in allen offenen Fällen **ab dem Jahr 2000**, dem Jahr der Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Richard Pitterle und der Fraktion DIE LINKE, Drs. 17/9811 vom 23.5.2012; Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 8.5.2012, BGBl I 2012, 1030

Für Kapitalanleger

Jeder Sechste stellt seine Zinsen nicht frei

Mehr als **jeder sechste Sparer** in Deutschland entrichtet unnötig Abgaben auf Kapitaleinkünfte, weil er seine Zinsen nicht von der Abgeltungsteuer freistellt. Das zeigt die Studie „Sparerkompass Deutschland“, die das Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag der Bank of Scotland durchgeführt hat.

Vor allem überdurchschnittlich **viele junge Anleger** (34 %) im Alter von 18 bis 29 Jahren erteilen ihrem Kreditinstitut keinen Freistellungsauftrag und lassen sich auf diese Weise Zinseinnahmen entgehen.

Hinweis: Wer vergessen hat, den Banken einen Freistellungsauftrag zu erteilen, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer **über die Steuererklärung** zurückholen.

Bank of Scotland, Mitteilung vom 20.6.2012

Für Arbeitgeber

In welchen Fällen führt die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn?

Übernimmt der Arbeitgeber die **Bußgelder** der bei ihm angestellten Lkw-Fahrer für die Überschreitung von Lenkzeiten und die Unterschreitung von Ruhezeiten, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor. Nach Ansicht der Finanzrichter handelt es sich hierbei nämlich um einen **erheblichen Verstoß** gegen die Straßenverkehrsordnung, der in seinen Auswirkungen großen Einfluss auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer hat.

Entscheidend war im Urteil die Klassifizierung als schwerwiegender Verstoß. Hätte das Finanzgericht Köln die Lenkzeitüberschreitung und die Unterschreitung von Ruhezeiten nämlich „nur“ als **geringfügigen Verstoß** eingestuft, hätte es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn gehandelt.

Einen geringfügigen Verstoß nimmt der Bundesfinanzhof beispielsweise an, wenn ein Paketzustelldienst Verwarnungsgelder, die wegen **Verletzung des Halteverbots** verhängt wurden, im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit übernimmt.

Revision anhängig

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist die **Revision** anhängig. In der Revision wird der Bundesfinanzhof hoffentlich klären, ob die Übernahme von Bußgeldern für erhebliche Verkehrsverstöße steuerpflichtiger Arbeitslohn ist und – wenn ja – nach welchen **Kriterien** sich Verkehrsverstöße als geringfügig oder erheblich einstufen lassen.

FG Köln, Urteil vom 22.9.2011, Az. 3 K 955/10, Rev. BFH Az. VI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120230; BFH-Urteil vom 7.7.2004, Az. VI R 29/00

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.